

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

Auf der Grundlage des §§ 1 Absatz (1) (2) und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 17 Seite 239) und der §§ 9, 34 und 38 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 1 Seite 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ettersburg in ihrer Sitzung am 15.12.1992 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Besichtigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebühren können gefordert werden

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
3. von Unternehmern, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage bzw. Gasanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
5. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, daß eine Brand- oder andere Gefahr vorliegt, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

(29) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters vom Dienst. Die Stärke des Brandsicherheitsdienstes wird ebenfalls durch den Einsatzleiter vom Dienst bestimmt.
- (5) Die zum Einsatz kommenden Angehörigen der Feuerwehr haben nach vierstündigem ununterbrochenen Einsatz Anspruch auf Ausgabe einer einfachen Erfrischung (Getränke und belegtes Brot).
Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es nötig, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke bereitzustellen. Die dafür erforderlichen Ausgaben sind zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung der Gebührentatbestandes. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid von der Leitung der Feuerwehr Ettersburg festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

- (1) Unanhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Feuerwehr Ettersburg, insbesondere in Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Für wiederkehrende, periodisch zusammenhängende Veranstaltungen des gleichen Veranstalters können auf Antrag die Gebühren für Brandsicherheitswachen auf 75% der vollen Gebühren ermäßigt werden.

§ 7

Auslagenersatz

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sind der Feuerwehr zu erstatten.
Die §§ 4 , 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Brandsicherheitsdienst

- (1) Veranstaltungen, bei denen gemäß § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 07.01.1992 (GVBl. I Seite 23) ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 5 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Ettersburg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist pro Feuerwehrmann die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Ettersburg sowie die Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg übernehmen keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die im Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstehenden Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ettersburg, ..16.02.93.....

Die Gemeinde Ettersburg



Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Ettersburg

(Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr
Ettersburg vom)

		Je Stunde/DM	
1.	Personalgebühren (pro Person/Stunde)		
1.1.	Brand- und Hilfeleistungen	25,-	(zu beachten § 3 (2))
1.2.	Brandsicherheitswachen	12,-	wochentags
		15,-	Wochenende Feiertage
2.	Fahrzeuggebühren	je Stunde/DM	je km
2.1.	Löschfahrzeuge (LF 16)	60,-	2,-
2.2.	Löschfahrteug (LF 8)	50,-	2,-
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	60,-	2,-
2.4.	Drehleiter (DL 30)	100,-	2,-
2.5.	Rüstwagen (RW 2)	60,-	2,-
2.6.	Schlauchwagen (SW 30)	60,-	2,-
2.7.	Einsatzleitwagen	50,-	1,50
2.8.	Mannschaftstransportwagen (LKW)	40,-	2,-
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1.	Anhänger		
3.1.1.	Schaumbildneranhänger	35,-	
3.1.2.	Ventilatorenanhänger	35,-	
3.1.3.	Rettungsgeräteanhänger	35,-	
3.1.4.	Beleuchtungssatzanhänger	35,-	
3.1.5.	CO ₂ - 4- Flaschen- Gerät	40,-	
3.1.6.	Pulvergerät 210	40,-	
			Grundkosten
3.2.	Geräte		
3.2.1.	Rauchabzuggeräte	50,-	
3.2.2.	Tragkraftspritze	25,-	
3.2.3.	Notstromaggregat	30,-	
3.2.4.	Motorsäge	16,-	
3.2.5.	Preßlufthammer	25,-	
3.2.6.	Beleuchtungsgerät 0,5	20,-	

Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden (gleich 1 Tag) ausgeliehen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12- fachen Stundengebühr berechnet.

4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte/ Ausrüstungen	
4.1.	Wasserfördergeräte	je Tag/ DM
4.1.1.	Strahlrohr	4,-
4.1.2.	Wasserstrahlpumpe	25,-
4.1.3.	Druckschlauch (C;B)	8,-
4.1.4.	A- Saugschlauch	8,-
	sonstige wasserführende Amaturen	Gebühr nach Aufwand und Zeit
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	
4.2.	Löschgeräte	je Tag/ DM
4.2.1.	Feuerlöscher	8,-
4.2.2.	Kubelspritze	8,-
4.2.3.	Löschdecke	5,-
4.3.	Leitern	je Tag/ DM
4.3.1.	Steckleiterteil	6,-
4.3.2.	Schiebeleiter	15,-
4.3.3.	Klappleiter	7,50
4.4.	Sonstige Gerate	
	Gebühr richtet sich nach den in Ziffer 3.1. und 3.2. aufgeführten Stundensätzen. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.5.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag/ DM
4.5.1.	Tragkraftspritze TS 8/8	6,-
4.5.2.	Atemschutzgerät	6,-
4.5.3.	Fahrzeugfunkanlage	6,-
4.5.4.	Handfunksprechgerät	4,-
5.	Pauschalgebühren	je Fall
5.1.	Öffnen von Haus- oder Wohnungstüren (mit ELW oder PKW)	60,-
5.2.	Öffnen von Haus- oder Wohnungstüren (mit Löschfahrzeug o.a.)	80,-
5.3.	Öffnen von Haus- oder Wohnungstüren (mit DLK)	100,-
5.4.	Mißbräuchliche Alarmierung	600,-
5.5.	Reinigen von Dienstwagen anderer Dienststellen pro Fahrzeug	4,50

- 5.6. Sicherung von Objekten nach Einbrüchen
 - 5.6.1. Für die Zeit des Einsatzes wird die Gebühr nach Punkt 1.1. berechnet
 - 5.6.2. Das für die Sicherung des Objektes eingesetzte Material wird nach dem Materialwert berechnet.
- 5.7. Weitere nicht definitive Einsätze oder Hilfeleistungen werden nach Punkt 1.1. und einer Pauschalgebühr von 100,- DM berechnet, sofern kein größerer Technikaufwand nötig ist.